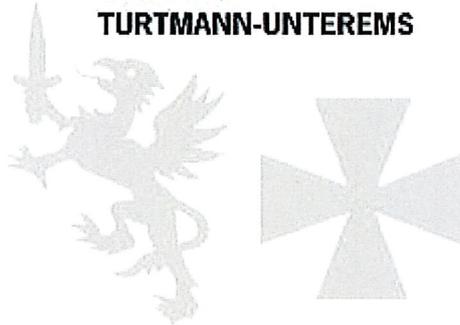


**Gemeinde
TURTMANN-UNTEREMS**



Gemeinde Turtmann-Unterems

Polizeireglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).....	3
Art. 2 Strafen	3
Art. 3 Entscheidbehörde.....	3
Art. 4 Verfahren.....	3
II. Übertretungstatbestände	4
Art. 5 Tierhaltung.....	4
Art. 6 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum	4
Art. 7 Anbringen von Plakaten, Mitteilungen und Anschlägen.....	4
Art. 8 Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen	4
Art. 9 Nachtruhestörung	4
Art. 10 Verletzung von Ruhe und Ordnung.....	4
Art. 11 Identitätsfestlegung.....	5
Art. 12 Diensterschwerung	5
Art. 13 Bewässerung und Ableitung von Trink- oder Wässerwasser.....	5
III. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 14 Aufsicht und Kontrolle	5
Art. 15 Inkrafttreten.....	5

Die Urversammlung der Gemeinde Turtmann-Unterems

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Art. 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 6 lit. b, f, g Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;
- eingesehen die Art. 59 und 60 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 14. September 2006;
- eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG)

beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)

Das vorliegende Gesetz soll Übertretung- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Turtmann-Unterems ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen.

- a) Die Bestimmungen des Ersten Buchs des Strafgesetzbuchs, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse und über die gemeinnützige Arbeit, sind für die Ahndung von Widerhandlungen gegen kantonales oder kommunales Recht anwendbar. Die besonderen Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
- b) Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bis zu Fr. 5000.-- bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.

Art. 3 Entscheidbehörde

Das Polizeigericht entscheidet über kommunale Übertretungen. (Art. 18 lit. f und Art. 24a EGStGB)

Art. 4 Verfahren

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

Der Strafbescheid des Polizeigerichts kann innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.

Gegen erstinstanzliche Entscheide kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

II. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 5 Tierhaltung

- a) Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen nicht gefährden, oder durch Lärm und auf andere Weise belästigen.
- b) Wer wiederholt in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

Art. 6 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 7 Anbringen von Plakaten, Mitteilungen und Anschlägen

Wer Plakate, Mitteilungen oder Anschläge ausserhalb der gekennzeichneten Stellen auf öffentlichem Grund anbringt.

Art. 8 Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen

Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, Wiesen oder Äcker mit einem Motorfahrzeug befährt.

Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuche, sowie die Bestimmungen des EGZGB.

Art. 9 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm und dergleichen stört oder belästigt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und seiner Verordnungen. Die Bewilligungen betreffend die Änderung der normalen Arbeitszeit sowie für die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren ist vorgängig bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse einzuholen.

Art. 10 Verletzung von Ruhe und Ordnung

Wer sich in der Öffentlichkeit in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Art. 11 Identitätsfestlegung

Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 12 Diensterschwerung

- a) Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.
- b) Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnis erlässt, nicht nachkommt.

Art. 13 Bewässerung und Ableitung von Trink- oder Wasserwasser

- a) Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend Wasser, die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.
- b) Wer in unberechtigter Weise Trink- oder Wasserwasser ableitet oder benutzt.
- c) Wer Wasserwasser, insbesondere in Hanglagen, unbeaufsichtigt lässt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufsicht und Kontrolle

Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zwecke vereidigten Personen (Polizei) sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Art. 15 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2014

Gemeinde Turtmann-Unterems genehmigt an der Urversammlung vom 27. Mai 2014

Der Präsident:	Der Vizepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
		

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am: 05. Juli 2015.